

Fall des Sozialistengesetzes mit einer peinlich streng dem bestehenden Rechtszustand angepaßten Organisation zu versuchen. Der Einwand, daß doch auch bürgerliche Parteien ihre Organisation hatten, konnte nicht gelten, da diese auch bei offensichtlichen Verstößen gegen die Gesetze unbehelligt blieben. So mußte denn die Sozialdemokratie einerseits in ihrer Organisation den eigentlichen Vereinscharakter vermeiden, andererseits aber für die Aufrechterhaltung einer gewissen Disziplin die nötigen Anstalten treffen. Die Sorge, daß hierdurch diktatorischen Gelüsten Spielraum gegeben werden könne, bewegte manche Gemüter in der Partei, als die Reichstagsfraktion den Entwurf eines Organisationsstatuts im Sommer 1890 veröffentlicht hatte. In diesem Entwurf war die Kontrolle des Parteivorstandes der Reichstagsfraktion übertragen worden; sie sollte die Gehälter der Vorstandsmitglieder festsetzen, sie hatte das Recht, die Parteikasse, überhaupt die Geschäftsführung des Vorstandes zu untersuchen, sie sollte befugt sein, bei Verstößen Vorstandsmitglieder abzusetzen. Eine derartige enge Verbindung zwischen Parteivorstand und Fraktion dünkte manchem bedenklich; und im endgültigen Statut traf der Parteitag von Halle 1890 dann ja auch in diesem Punkte andere Bestimmungen.

Nach dem neuen Statut wurde als zur Partei gehörig jede Person betrachtet, „die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt“. Aus vereinsrechtlichen Gründen bildete das Vertrauensmännersystem die Grundlage der Organisation; in öffentlichen Versammlungen hatten die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen alljährlich im Anschluß an den Parteitag einen oder mehrere Vertrauensmänner zur Wahrnehmung der Parteiinteressen zu wählen. Die Vertrauensmänner hatten ihre Wahl der Parteileitung anzuzeigen. Wo aber aus gesetzlichen Gründen die hier gegebenen Vorschriften unausführbar waren, blieb es den Parteigenossen überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen. Ein Parteitag hatte alljährlich stattzufinden; er bildete die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme am Parteitag waren berechtigt die Delegierten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen mit der Einschränkung, daß in der Regel kein Wahlkreis durch mehr